

Adressen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

<http://www.arbeitsschutz-schule-bw.de>

Allgemeine Informationen des Kultusministeriums, Broschüre „Gesundheitsmanagement für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“, Handlungshilfen zu Gefährdungsbeurteilungen



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona>

Aktuelle Informationen zu Corona und Schule; FAQ; Verlinkung von KM-Schreiben



Hauptpersonalrat berufliche Schulen Baden-Württemberg

<https://hpr.kultus-bw.de>

Rahmendienstvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement



BLV Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg

<https://blv-bw.de/arbeit-und-recht/arbeits-und-gesundheitsschutz/>

Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
FAQ zu Corona



Webportal des B.A.D

<https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/>

Zur Kontaktaufnahme mit dem B.A.D stehen jeweils Kontaktformulare zur Verfügung (z. B. für ASA-Sitzungen, Mutterschutz, Fragen zur Sicherheitstechnik)



Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

vielfältige Informationen zu Prävention, Rehabilitation, Arbeitsschutz, Corona

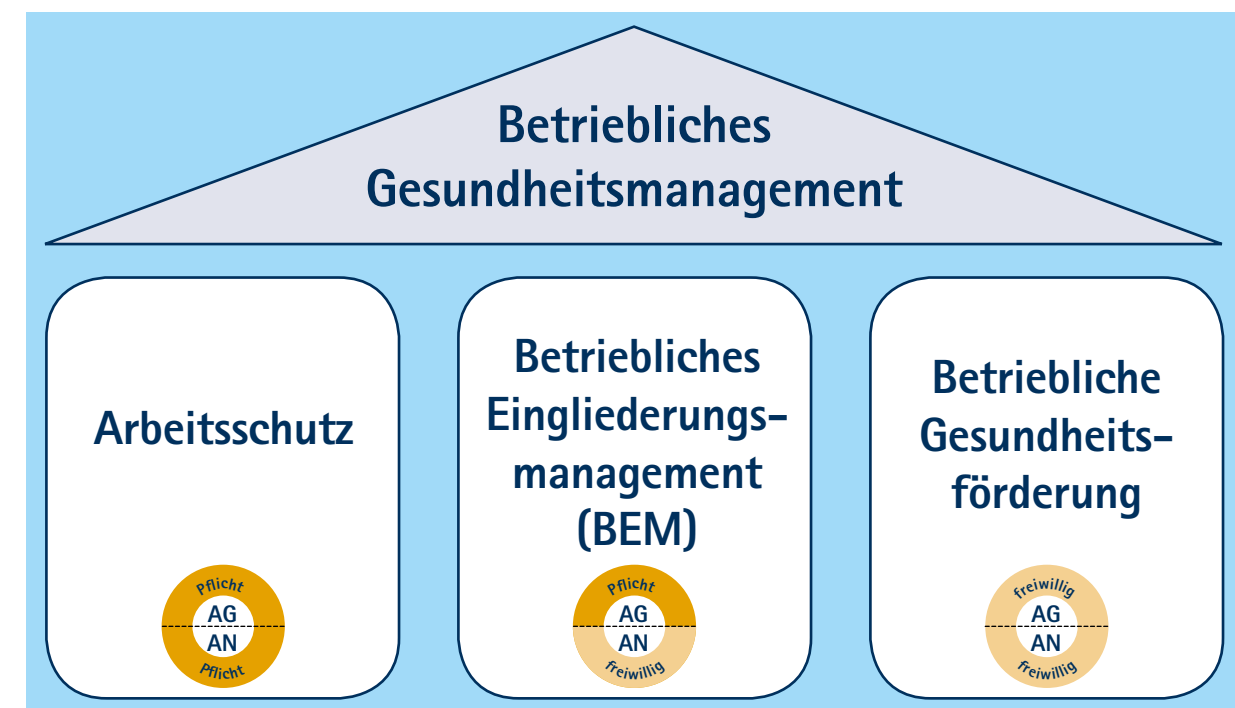


Arbeits- und Gesundheitsschutz an beruflichen Schulen

„ICH – WIR – SCHULE“, diese drei Ebenen werden in der OES-Handreichung „Gesund und Aktiv im Lehrberuf“ (2013) zur Lehrer*innen-Gesundheit beschrieben und machen deutlich, dass Gesundheitsmanagement an beruflichen Schulen nur gemeinsam – im Zusammenspiel aller Beteiligten – funktionieren kann. Sicherlich haben Dienstherr und Schulleitung aufgrund ihrer Fürsorgepflicht eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und damit der Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten. Aber jede Kollegin und jeder Kollege

muss in seinem Bereich mitwirken, nicht nur bei einer Gefährdungsbeurteilung für Räume, Maschinen und Geräte in seinem Verantwortungsbereich, sondern auch, was seine Achtsamkeit für sich selbst betrifft (z. B. work-privacy-conflict, Zeitmanagement) und das Miteinander in der Abteilung bzw. im gesamten Kollegium (z. B. Kommunikation, Teamarbeit).

Der Örtliche Personalrat unterstützt und begleitet dies in seiner Funktion als „Wächter“.



Fachleute für
berufliche
Bildung sind
im BLV!

Die Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (2017) wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erhalten und zu verbessern.

Den gesetzlichen Rahmen bilden u. a. das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Hieraus ergeben sich z. B. folgende Maßnahmen:

- Regelbetreuung durch Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit des B.A.D
- Unterstützung der Dienststellen durch den B.A.D: insbesondere bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, Untersuchungen/Beratungen durch B.A.D
- Bildung von Arbeitsschutzausschüssen
- Durchführung regelmäßiger arbeitsplatz-, tätigkeits- und personenbezogener Gefährdungsbeurteilungen
- Bildung von freiwilligen Gesundheitszirkeln an der Dienststelle, z. B. zur Organisation von Gesundheitstagen oder Kursen

Der Dienstherr ist verpflichtet, Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, wenn bei der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung festgestellt wurde.

Angebotsvorsorgen sind für den/die Arbeitnehmer/-in freiwillig (z. B. bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten).

-> Pflichtvorsorgen müssen regelmäßig durchgeführt werden, sonst darf der/die Beschäftigte diese Tätigkeit nicht mehr ausführen (z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, Schweißen, Holz-, Stein- oder Mehlstaub).

Bildung von Arbeitsschutzausschüssen an den Schulen (ASA) nach ASiG §11

- Mindestens zweimal pro Schuljahr sollen ASA-Sitzungen stattfinden.
- Die Schulleitung hat den Vorsitz und lädt schriftlich ein.
- Zwei ÖPR-Mitglieder und der/die Sicherheitsbeauftragte nehmen immer daran teil.
- Mindestens an einer Sitzung pro Kalender- bzw. Schuljahr nimmt der/die Betriebsarzt/-ärztin und die Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit) des B.A.D teil. Die Einladung soll mindestens zwölf Wochen vorher erfolgen.
- Zusätzlich können weitere Fachleute eingeladen werden, wenn dies von der GLK oder mindestens zwei ASA-Mitgliedern gewünscht wird.

**Gestaltungsmöglichkeiten des ÖPR
im Arbeits- und Gesundheitsschutz lt. LPVG**

§ 70 (1) 2.	Wächterfunktion I: ÖPR achtet auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarungen, Arbeitsschutz-Vorschriften (z. B. Anforderungen an Barrierefreiheit). Ansatzpunkte: ■ Existiert ein Arbeits- und Gesundheitsausschuss an der Schule? ■ Ist ein/e schulische/r Sicherheitsbeauftragte/r benannt und werden Sitzungen einberufen? ■ Werden die Bestimmungen/Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß „Corona Verordnung Schule“ eingehalten? (z.B. Abstand, Masken, Hygieneregeln, Arbeitsorganisation, Verhalten von Risikogruppen, Lüftungsverhalten)? ■ Werden die vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen (z. B. bei Schwangerschaft, Behinderung bzw. in Werkstätten und Laboren) erstellt? Werden die Ergebnisse und Maßnahmen der GBU – falls vorgeschrieben – mit der Schulleitung sowie im ASA der Schule besprochen?
§ 70 (1) 3.	Wächterfunktion II: ÖPR achtet auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, gibt Anregungen und berät zu deren Behebung (zweckmäßigerweise schriftlich). Beispiele: ■ Ozonbelastung in schlecht belüfteten Kopierräumen ■ Stolperstellen im Schulhaus durch Kabel o. ä. ■ Schlechte Luftqualität in Schulen (z. B. Kohlendioxidbelastung, Ausdünstungen bestimmter Bauprodukte, Einrichtungsgegenstände, Gefahrstoffe, Schimmelbefall) ■ Einhaltung des Corona-Hygieneplans ■ Ausreichende Lüftungsmöglichkeiten zum Infektionsschutz
§ 70 (7)	Unterrichtungs- und Teilnahmerechte bei Arbeitsschutzangelegenheiten: ■ Teilnahmerecht des ÖPR an Begehungen mit dem Schulträger oder dem B.A.D in Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz ■ ÖPR bekommt die Termine für die Begehungen rechtzeitig mitgeteilt und erhält die Protokolle der Begehung ■ ÖPR-Unterschrift bei Unfallanzeigen von Kollegen ■ ÖPR erhält Untersuchungsergebnisse von Messungen zu Raumklima und Schadstoffbelastung

§ 74 (2) 7 u. 8	Uneingeschränkte Mitbestimmung Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Gesundheitsschädigungen und -gefährdungen. Der ÖPR ist bei Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und allen präventiven Maßnahmen in der Mitbestimmung. Beispiele: ■ Gesundheitstage an der Schule ■ Präventionsangebote, z. B. Stimmtraining ■ Bewegte Mittagspause ■ Coachinggruppe ■ Fitnessraum für Lehrkräfte ■ Ruheraum für Lehrkräfte ■ Lehrersport ■ Der ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit und achtet darauf, dass bei Langzeiterkrankten BEM-Maßnahmen angeboten werden (Betriebliches Eingliederungsmanagement)
§ 75 (4) 12. – 17.	Eingeschränkte Mitbestimmung Sie liegt vor, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht (d. h. nur eingeschränktes Stufenverfahren der Mitbestimmung nach § 77 möglich). Mögliche Handlungsfelder und Maßnahmen: ■ Maßnahmen zur Beseitigung von Stolperfallen ■ Gestaltung der Arbeitsplätze, z. B. ergonomische Stühle, höhenverstellbare Stühle, Bildschirmarbeitsplätze und sonstiges Mobiliar ■ Notebooks für alle Lehrerinnen und Lehrer ■ Gesunderhaltende Stundenplangestaltung von Kollegen ■ Beleuchtung und Belüftung des Arbeitsplatzes ■ Informationstechnische Gestaltung, Software-Ergonomie ■ Umbaumaßnahmen (z. B. Waschbecken in Klassenzimmern, akustische Sanierung) ■ Umsetzung von Hygienemaßnahmen (z. B. Desinfektion) ■ Aufstellen von Trinkwasserspendern ■ Fortbildungsmaßnahmen wie „Ressource Ich“ und fachliche Fortbildungen zur Verbesserung der Arbeitsleistung ■ Erleichterung von Arbeitsabläufen, z. B. Beschreibung von Prozessen in einem gut strukturierten Intranet bzw. Qualitätshandbuch (etwa zur Gestaltung des 1. Schultages)
§ 76	Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung Die Schulleitung muss das Verfahren der Mitbestimmung einleiten, indem sie den ÖPR unterrichtet und die Zustimmung beantragt. Voraussetzung: Mitbestimmungstatbestand ist nach LPVG gegeben
§ 81 (1) 7.	Angelegenheiten der Mitwirkung bei der Arbeitsorganisation, beispielsweise der Benennung eines Verantwortlichen für Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit, besonders, wenn sie bei Gefährdungsbeurteilungen festgestellt werden: ■ Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ■ Lärmschutzmaßnahmen, z. B. Lärmschutz in Unterrichtsräumen ■ Modernisierung der Ausstattung, z. B. Maschinen- und Gerätepark erneuern ■ Schulleitung auf bestehende Gesetze, wie das Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Verordnungen usw. hinzuweisen
§ 82 1, 3, 4	Einleitung, Verfahren der Mitwirkung Besondere Bedeutung des Abs. 4: Das Schweigen des Personalrats gilt nach Ablauf einer Frist von drei Wochen als Zustimmung
§ 87 (1) 3. – 5.	Anhörungsrecht bei der Planung von Änderungen in der räumlichen Ausstattung (vor Renovierungsmaßnahmen, Umbau usw.)